



GEMEINDEAMT SIPBACHZELL

Pol. Bezirk Wels-Land, Oberösterreich

Zahl.: 850 - 4 / 2012

Telefon (07240) 8155-0

Telefax (07240) 8155-19

e-mail: gemeinde@sipbachzell.ooe.gv.at
www.sipbachzell.at

Wassergebührenordnung 2013

Stand 01.01.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sipbachzell vom 13. Dezember 2012 i.d.F. vom 10.12.2015 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Sipbachzell erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sipbachzell (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 16,00,
mindestens jedoch € 3.200,00.
b) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 3.200,00.

Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit einer Bemessungsgrundlage von 200 m².

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Ebenfalls werden Sauna, Bad, WC, Waschküche, Bar, Kellerstüberl, Hallenbad im Hausinneren für die Bemessung herangezogen.

- (3) **Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen** sind:

- a) Nebengebäude eines angeschlossenen Grundstückes, sofern sie nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen und keinen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.

- b) Garagen (einschließlich Kellergaragen) die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden.
- c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Schwimmbäder im Freien, Wintergärten die nicht beheizt werden sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.
- d) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume.
- e) gewerblich genutzte Garagen, Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten ohne Anschluss an die Wasserversorgungsanlage.
- f) Gebäude und Gebäudeteile eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die nicht als Wohngebäude (Wohntrakt) gelten und keinen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen, wie Ställe, Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel.

(4) **Abschläge** von der Bemessungsgrundlage:

- a) Für gewerblich genutzte Garagen, Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten mit Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wird ein Abschlag von 80 % der Berechnungsfläche gewährt, **nicht jedoch** für Verwaltungs-, Büro, Sanitär-, Aufenthalts- und Versammlungsräume sowie für Werksbereiche mit erhöhtem Wasserbedarf, z.B. Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser, Wäschereien, Fleischhauereien, Schlächtereien, Friseure, Autowaschanlagen, etc.
- b) Gebäude und Gebäudeteile eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die nicht als Wohngebäude (Wohntrakt) gelten und einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen, wie Wirtschaftsgebäude/Wirtschaftsräume, Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten, Abstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Futtermittel, wird ein Abschlag von 80 % der Berechnungsfläche gewährt, **nicht jedoch** für Verwaltungs-, Büro, Sanitär-, Aufenthalts- und Versammlungsräume sowie für Bereiche mit erhöhtem Wasserbedarf, z.B. Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Mostschänken, Verarbeitungsräume für Fleisch- oder Milchprodukte, etc.
- c) Für Ställe mit Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wird ein Abschlag von 66 % der Berechnungsfläche gewährt.

(5) Bei **nachträglichen Abänderungen** der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von monatlich 2,50 Euro,
ab 01.01.2017 ... 4,00 Euro gemäß GR-Beschluss vom 15.12.2016, TOP 2,
ab 01.01.2023 ... 6,00 Euro gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 6,
festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Wassergebühr** eingehoben.
Diese beträgt 1,46 Euro,
ab 01.01.2016 ... 1,49 Euro gemäß GR-Beschluss vom 10.12.2015, TOP 1,
ab 01.01.2017 ... 1,50 Euro gemäß GR-Beschluss vom 15.12.2016, TOP 2,
ab 01.01.2018 ... 1,53 Euro gemäß GR-Beschluss vom 14.12.2017, TOP 2,
ab 01.01.2019 ... 1,56 Euro gemäß GR-Beschluss vom 08.11.2018, TOP 9,
ab 01.01.2020 ... 1,59 Euro gemäß GR-Beschluss vom 12.12.2019, TOP 6,
ab 01.01.2021 ... 1,62 Euro gemäß GR-Beschluss vom 10.12.2020, TOP 1,
ab 01.01.2022 ... 1,67 Euro gemäß GR-Beschluss vom 09.12.2021, TOP 7,
ab 01.01.2023 ... 2,27 Euro gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 6,
pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen
Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist für angeschlossene Grundstücke, auf denen ein Bau
errichtet ist bzw. wird, oder eine Wasserentnahme (z.B. Standrohr etc.) möglich ist, zusätzlich
zur Grundgebühr eine **Wassergebührenpauschale** von monatlich 6,00 Euro,
ab 01.01.2023 ... 10,00 Euro gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 6 zu entrichten.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche
Zählergebühr in Höhe von 1,10 Euro,
ab 01.01.2017 ... 1,60 Euro gemäß GR-Beschluss vom 15.12.2016, TOP 2,
ab 01.01.2023 ... 2,40 Euro gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 6 zu entrichten.
- (6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu
schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen
Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
Falls schon im ersten Jahr unrichtige Anzeigen festgestellt werden, so ist der Verbrauch nach
Wasserabnehmer mit gleichem Anschlusswert für die Berechnung heranzuziehen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute
Grundstücke eine jährliche **Wasserbereitstellungsgebühr** erhoben. Gebührenpflichtig ist der
Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten
Grundstückes.
- (2) Die **Bereitstellungsgebühr** beträgt 7 Cent, ab 01.01.2016 ... 11 Cent gemäß GR-Beschluss
vom 10.12.2015, TOP 1,
ab 01.01.2023 ... 0,11 Cent gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 6,
pro Quadratmeter Grundfläche. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 2.000 m².

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) oder b) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Zählergebühr ist ab dem Einbau des Wasserzählers zu entrichten.
- (5) Die Grundgebühr, die Wasserbenutzungsgebühr, die Wassergebührenpauschale, die Zählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeigen

Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer die Veränderungsmeldung an das Gemeindeamt Sipbachzell. Dieser hat auch noch die Grundgebühr, die Wasserbenutzungsgebühr, die Zählergebühr sowie die Bereitstellungsgebühr bis zum Tage des Eigentumswechsels zu bezahlen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2013; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 25. Oktober 2012 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Stefan Weiringer)